



GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DIE ERSTELLUNG VON HAUSANSCHLÜSSEN
UND ZUM ABSCHLUSS DER ABONNEMENTE AN DER
ORTSANTENNENANLAGE MURI AG

Gültig ab 1. Januar 2008

Festkosten

Die Festkosten verstehen sich als pauschale Kostenbeteiligung des Eigentümers an den Kabelanlagen sowie der anfallenden Administration.

ANSCHLUSSGEBÜHR

Die Anschlussgebühr ist ein Kostenbeitrag zur Erstellung des Kabelanschlusses und ist pro Haus zu bezahlen.

– Kabelanschluss Fr. 1300.–

Nebst der Anschlussgebühr gehen sämtliche Grabarbeiten zu Lasten des Eigentümers oder Bauherrn.

GRUNDKOSTEN ABONNEMENT

Bei Abschluss oder Erhöhung eines Abonnementes sind folgende Grundkosten zu bezahlen:

– Grundgebühr des Abonnementes pro Haus Fr. 300.–

Sowie die Zusatztaxen entsprechend dem Installationsumfang:

– Je abonnierte Wohnung Fr. 120.–

– Je Anschlussdose in Geschäftsräumen Fr. 60.–

– Je Anschlussdose in Schulen, Heimen, Hotels etc. Fr. 30.–

BEMERKUNGEN

Mit der Unterzeichnung der Abonnementserklärung werden die vorstehenden Grundkosten geschuldet. Die Zusatztaxen pro Wohnung oder Dosen berechnen sich auf Grund des zur Installation gemeldeten Zustandes. Werden alle abonnierten Installationen demontiert oder vom Kabelanschluss getrennt und somit gebührenfrei, gilt die Abonnementserklärung als beidseitig gekündigt und aufgehoben.

Wird ein Abonnement ganz oder nur teilweise aufgehoben, werden keine Abonnementgebühren zurückerstattet. Wird später erneut für diese Liegenschaft oder Wohnung ein Abonnement eröffnet, ist die Grundgebühr bzw. die Zusatztaxe der Wohnung neu zu bezahlen. Die Kosten für das Blockieren und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Eigentümer haftet solidarisch.

Bei umfangreicheren Installationen kann für eine erhöhte Signalspannung eine zusätzliche Kostenabwälzung im Sinne eines ausserordentlichen Beitrages verlangt werden. Diese beträgt pro 3 dB Fr. 150.– und ist mit den Grundgebühren zu entrichten, dafür entfallen die Kosten einer privaten Verstärkereinrichtung.

Der Abonnementsvertrag kann durch den Eigentümer mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende Juni und Dezember aufgelöst werden.

Betriebsbeiträge

Die Betriebsbeiträge werden direkt dem Eigentümer verrechnet und dienen der Verwaltung, Betrieb, Unterhalt und Amortisation der Anlagen.

NORMALABONNEMENT

Der monatliche Betriebsbeitrag berechnet sich im Normalabonnement pro abonnierte Wohnung.

- | | |
|---|----------|
| – pro Wohnung und Monat | Fr. 14.– |
| – Untermieter in Mansarden oder Zimmern | Fr. 14.– |

SONDERABONNEMENT

Für soziale, öffentliche und kommerzielle Zwecke gelten besondere Betriebsbeiträge:

- | | |
|--|----------|
| – pro 2 Dosen in Geschäftsräumen | Fr. 14.– |
| – pro 6 Dosen in Schulen, Heimen, Hotels oder anderen Wohlfahrtsobjekten | Fr. 14.– |

URHEBERRECHTS-, KONZESSIONS- UND STEUER-ABGABEN

Werden entsprechende Abgaben gefordert, werden diese dem Abonnenten zusätzlich zu den vorstehenden Betriebsbeiträgen verrechnet.

BEMERKUNGEN

Die monatlichen Betriebsbeiträge werden dem Eigentümer zweimal jährlich für 6 Monate zum Voraus in Rechnung gestellt. Sie sind für den installierten Umfang zu entrichten, ungeachtet ob die Wohnung vermietet und der Mieter den Anschluss benutzt oder nicht. Jede Veränderung der Gebührenpflicht erfolgt auf eine entsprechende Installationsanpassung durch den konzessionierten Installateur und dessen ordnungsgemässen Meldung. Das Vorhandensein einer betriebsbereiten Dose begründet immer die Gebührenpflicht.

Die ordentlichen Konzessionsgebühren für den Radio- und Fernsehempfang sind in vorstehenden Betriebsbeiträgen nicht enthalten und wie bisher direkt der PTT zu entrichten.

Pro Abonnementsvertrag wird nur eine Rechnung für Betriebsbeiträge gestellt. Wird jedoch pro Abonnement mehr als eine Rechnung verlangt, erfolgt die Rechnungsstellung gegen eine Administrationsgebühr von zur Zeit Fr. 3.– je Rechnung.

Mahnungen werden jeweilen mit einem Unkostenbeitrag von Fr. 50.– belastet.

Bei Mehrfamilien- und Reihenhäuser (Miet- und Eigentumswohnungen) – wo die Möglichkeit fehlt, an zentraler Stelle einzelne Anschlüsse zu blockieren – wird eine Sammelrechnung über den gesamten Installationsumfang an den Eigentümer oder die Verwaltung gestellt.

Berechnungsbeispiele

Zur Bestimmung der totalen Kosten eines Anschlusses und Abonnementes ohne Berücksichtigung der hausinternen Installationen.

NEUBAUTEN

Einfamilienhaus

| | |
|---|-------------------|
| Anschlussgebühr einmalig | Fr. 1300.– |
| Grundgebühr Abonnement | Fr. 300.– |
| Zusatztaxe 1 Wohnung | <u>Fr. 120.–</u> |
| Total Festkosten | <u>Fr. 1720.–</u> |
| | |
| Monatlicher Betriebsbeitrag 1 Wohnung à Fr. 14.– | <u>Fr. 14.–</u> |

Mehrfamilienhaus (4-Wohnungen)

| | |
|---|-------------------|
| Anschlussgebühr einmalig | Fr. 1300.– |
| Grundgebühr Abonnement | Fr. 300.– |
| Zusatztaxen für 4 Wohnungen à Fr. 120.– | <u>Fr. 480.–</u> |
| Total Festkosten | <u>Fr. 2080.–</u> |
| | |
| Monatlicher Betriebsbeitrag 4 Wohnungen à Fr. 14.– | <u>Fr. 56.–</u> |
| Total Betriebsbeitrag | <u>Fr. 56.–</u> |

Alle Beispiele verstehen sich inkl. Kabelanschluss. Verfügt Ihr Haus bereits über einen bezahlten Kabelanschluss, entfällt diese Position aus der Berechnung.

In vorstehenden Beispielen sind die Urheber-, Konzessions-, BAKOM und Steuer- Abgaben nicht .